

Bescheinigungen

Bei Transporten über mehr als 250 km Wegstrecke mit Fahrzeugen, deren Maße und Gewichte die Grenzwerte in Nr. V. 4/Nr. III 4 VwV zu § 29 Abs. 3/§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überschreiten, sind beizufügen:

- 1. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung bis zu 4,2 m breit oder 4,80 m hoch sind,**
eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienenbeförderung bzw. Eine gebrochene Beförderung Schiene /Straße möglich ist.
- 2. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung mehr als 4,2 m breit oder 4,80 m hoch sind oder ein Gewicht von 72 t überschreiten.**
Eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schifffahrsdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. Die gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist.

Die Bescheinigung(en) liegt/liegen dem Antrag bei.

ja

nein, ein Transport auf dem Schienen- oder Wasserweg ist undurchführbar oder unzumutbar, weil (ausführliche Begründung)

Erklärung zur Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufkommen und Straßenbaulasträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Ort, Datum

.....

.....
Unterschrift

Firmenstempel

II. Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung:

Die beantragte Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird stets widerruflich wie folgt erteilt:

Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie Hinweis und die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Fahrtweg: wie beantragt genehmigt geändert (siehe besondere Anlage)

Geltungsdauer: wie beantragt geändert (siehe besondere Anlage)

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V. mit dem Gebührentarif.

Gebühren	Auslagen	Gesamtbetrag
Behörde Stadt Lindau (B) -Straßenverkehrsbehörde- Bregenzer Str. 12 88131 Lindau (B)	----- Datum, Unterschrift	Dienstsiegel